

STELLUNGNAHME

der

Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V. (DSW)

zum

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Anlegerschutzes und der Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes (Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz)

Drucksache 17/3628 vom 09. November 2010

Gliederung:

I. Einleitung	2
II. Kommentierung ausgewählter Aspekte	3
1. zu Artikel 1: Produktinformationsblatt	3
a) Inhaltliche Anforderungen	3
b) Verzichtsoption bei Privatkunden	4
c) Zukunft der Anlageberatung	4
d) Verpflichtete und Haftung	6
e) Gleiches Anlegerschutzniveau bei allen Vertriebswegen	7
2. zu Artikel 3: Offene Immobilienfonds	8
III. Anmerkung zur Stellungnahme des Bundesrates	10
1. Grauer Kapitalmarkt	10
2. (weitere) Angleichung der Verjährungsfristen	11
IV. Weiterer Regulierungsbedarf aus Sicht der DSW	13
1. Kapitalmarktinformationshaftungsgesetz	13
2. Verbesserte Durchsetzbarkeit von Ansprüchen	13
3. Anlegerschutz bei BaFin verankern	14

Stellungnahme

der **Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V. (DSW)**

zum **Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Anlegerschutzes und der Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes (Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz)**

I. Einleitung:

Anknüpfend an unserer Stellungnahme zu dem vorangehenden Diskussionsentwurf möchten wir im Folgenden nur die wesentlichen Aspekte darstellen, die unserer Ansicht nach einer Präzisierung/Kommentierung im Regierungsentwurf bedürfen oder aber bei denen die DSW weiterhin der Ansicht ist, dass die Interessen der Anleger nicht im ausreichenden Maße berücksichtigt wurden und es daher zu einer Änderung im Gesetzesentwurf kommen sollte.

Insgesamt begrüßt die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW) den Gesetzesentwurf der Bundesregierung.

Die tägliche Praxis in der Anlageberatung zeigt leider, dass der aktuelle gesetzliche Rahmen nicht ausreicht, um eine anleger- und anlagegerechte Beratung flächendeckend zu gewährleisten. Die Ausrichtung einer Anlageberatung an den vertrieblichen Interessen des jeweiligen Institutes soll und darf im Rahmen der Anlageberatung zukünftig keine bzw. keine dominierende Rolle mehr einnehmen.

Auch daher freuen wir uns, dass der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zahlreiche Forderungen der DSW aufgreift und sachgerecht umsetzt.

Darüber hinaus gibt es noch weiteren, dringenden Anpassungs- und Regulierungsbedarf im Bereich des Anlegerschutzes. Wir erlauben uns daher, diese Punkte kurz am Ende dieser Stellungnahme zu skizzieren.

Stellungnahme

der **Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V. (DSW)**

zum **Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Anlegerschutzes und der Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes (Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz)**

II. Kommentierung ausgewählter Aspekte

Im Einzelnen nehmen wir zu den vorgesehenen Neuregelungen im Gesetzesentwurf der Bundesregierung wie folgt Stellung:

1. zu Artikel 1 (Änderung des WpHG)

Zu Nummer 5: Produktinformationsblatt

Die DSW befürwortet grundsätzlich die vorgesehene Einführung eines Produktinformationsblattes (PIB) für Privatkunden.

a) Inhaltliche Anforderungen

Wir gehen davon aus, dass die inhaltlichen Anforderungen, wie sie gemäß § 5a der Wertpapierdienstleistungs-, Verhaltens- und Organisationsverordnung festgeschrieben werden, in Inhalt und Umfang ausreichend ausgestaltet sein werden, um Anlegern einen ersten, sachdienlichen Überblick zu verschaffen.

Wir geben jedoch zu bedenken, dass die inhaltlichen als auch formgebenden Vorgaben in der Verordnung sehr konkret und feinmaschig ausgestaltet werden sollten, damit die PIB bei allen Instituten sowohl in der gleichen Optik als auch mit der gleichen inhaltlichen Struktur angeboten werden. Wenig wünschenswert wäre, wenn den Instituten bei der Ausgestaltung des Inhalts und der Form derart viel Freiraum eingeräumt wird, dass sich die PIB je nach Anbieter unterscheiden.

Was nach Ansicht der DSW in den PIB nicht fehlen darf, sind klare und somit nachvollziehbare Angaben zu Provisionen und möglichen Kick-back-Zahlungen, die durch die Order des Kunden für den Berater, Vermittler oder Dritte ausgelöst werden. Dies ist u.E. zwingende Voraussetzung, um die Interessenlage des

Stellungnahme

der **Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V. (DSW)**

zum **Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Anlegerschutzes und der Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes (Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz)**

Beraters und der beratenden Bank für den Anleger früh- bzw. rechtzeitig ungeschminkt zu offenbaren.

Zudem sollten die PIB enthalten, wer Voreigentümer bzw. Verkäufer des jeweiligen Wertpapiers ist, damit der Anleger über seinen Vertragspartner (Emittent, Dritter oder gar die Depotbank selbst) ins Bild gesetzt wird.

b) Verzichtsoption bei Privatkunden

Gemäß § 31 Abs. 9 des vorliegenden Gesetzentwurfes ist es nicht notwendig, professionellen Kunden Produktinformationsblätter zu überreichen, bevor es zu einem Kauf der entsprechenden Wertpapiere kommt.

Unserer Ansicht nach ist es auch akzeptabel, dass jegliche Kunden - und damit auch Privatkunden - auf die Vorlage der Informationsblätter verzichten können, zumal dies nicht nur im Rahmen eines bei Begründung der Geschäftsbeziehung allgemeinen Verzichts, sondern jeweils auch aus der konkreten Beratungssituation heraus individuell erfolgen kann.

Jedoch sollte den Instituten dann vorgegeben werden, in welcher Form und mittels welcher konkreten Aufklärung ein solcher Verzicht durch den Kunden erklärt werden muss.

c) Zukunft der Anlageberatung

Weiterhin befürchten wir, dass die am Markt schon längere Zeit zu beobachtende Tendenz, dass sich die Kreditinstitute immer mehr aus der Anlageberatung (insbesondere in Einzelwerten) zurückziehen, durch die Einführung der Produktinformationsblätter nochmals deutlich verstärkt wird. Bereits mit der Einführung der Protokollierungspflicht haben wir

Stellungnahme

der **Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V. (DSW)**
zum **Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Anlegerschutzes und der Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes (Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz)**

feststellen müssen, dass die Beratungsmodelle der Banken und Sparkassen überdacht und angepasst wurden. Allerdings erfolgte eine Anpassung nahezu immer zu Lasten der Beratungsleistung, die oftmals dann leider auch komplett eingestellt wurde.

In Bezug auf die Einführung der Produktinformationsblätter in der nunmehr vorgeschlagenen Fassung befürchten wir eine weitergehende Entwicklung in diese Richtung.

So werden die betroffenen Institute allein für eine kleine Zahl selektierter Finanzprodukte Produktinformationsblätter entwickeln und vor allen Dingen vorhalten. Es ist die Idee des vorliegenden Gesetzesentwurfs, dass in allen Aktien, Fonds, Zertifikaten usw., für die keine PIB vorliegen, eine Beratung schlichtweg nicht mehr erfolgen darf. Dies bedeutet insbesondere für Aktien, dass diese Anlageklasse aus der täglichen Beratung endgültig verschwinden wird oder aber der Kunde auf eine Beratung verzichten muss.

Dies ist sowohl volkswirtschaftlich als auch vor dem Hintergrund einer für den Kunden bestmöglichen Beratung nicht wünschenswert und unseres Erachtens sogar systemwidrig.

Es stellt sich die Frage, wie eine Beratung auf die individuellen Bedürfnisse eines Kunden ausgerichtet sein kann, wenn diese schon von Anfang an nur auf wenige, eben mit einem PIB versehene Wertpapiere und Produkte beschränkt ist. Besonders fatal ist dabei zu werten, dass allein das beratende Institut bestimmt, für welche Anlageobjekte es PIBs entwickelt und eben anbietet. Eine Selektion findet also nicht auf der Basis der Kundenwünsche und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für eine anlegergerechte Beratung statt, sondern wird im Vorfeld in den Rechts- und Risikomanagementabteilungen der Kreditinstitute entschieden.

Stellungnahme

der **Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V. (DSW)**

zum **Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Anlegerschutzes und der Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes (Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz)**

Gelöst werden könnte diese Problematik dadurch, dass auch Privatkunden auf die Überreichung oder Zurverfügungstellung der Produktinformationsblätter verzichten können. Die mit einem entsprechenden Warnhinweis verbundene Verzichtserklärung würde dann dazu führen, dass das Beratungsspektrum wieder den gesamten Fundus jeglicher Anlageklassen und Anlageprodukte umfasst.

Nach der von der Bundesregierung nunmehr vorgeschlagenen Systematik sehen wir eine anlegerorientierte Beratung deutlich gefährdet und im Endeffekt nur dann gewährleistet, wenn die Kreditinstitute verpflichtet werden, für alle möglichen Anlageobjekte entsprechende Produktinformationsblätter vorzuhalten. Diese Pflicht ist dem Gesetzentwurf aber nicht zu entnehmen ist.

d) Verpflichtete und Haftung

Es stellt sich für uns zudem die Frage, wer letztendlich verpflichtet werden soll, die Produktinformationsblätter zu erstellen bzw. anzupassen, und damit zugleich die Frage, wer für entsprechende Falschangaben in den PIBs haftet.

Nicht ganz deutlich ist für die DSW bisher herausgearbeitet, wer letztendlich mit der Erstellung der PIB betraut sein soll.

Im Ergebnis wird dies das beratende Institut sein müssen, da die PIB (auch) Informationen über vertriebliche Umstände enthalten, die allein dem beratenden Haus bekannt sein können.

Dies würde aber zu einer Vielzahl von unterschiedlichen PIB zu ein und demselben Produkt bei unterschiedlichen Instituten führen.

Stellungnahme

der **Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V. (DSW)**

zum **Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Anlegerschutzes und der Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes (Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz)**

Insofern wäre es eigentlich sachgerechter, wenn die Emittenten für die Erstellung der PIB originär zuständig sind und die Angaben um vertriebliche Aspekte durch das beratende Institut ergänzt werden.

Dies führt jedoch zu einem enormen Aufwand und vor allem einer Verwischung der Erkennbarkeit der Herkunft der einzelnen Angaben in den PIB.

Eine Lösung könnte darin zu sehen sein, dass für einzelne Anlagegattungen oder –gruppen (und eben nicht für einzelne Wertpapiere) Produktinformationsblätter entwickelt werden. So ist nicht zu erwarten, dass Banken und Sparkassen für eine RWE-Aktie ein anderes Produktinformationsblatt kreieren als für eine EON-Aktie. Anderenfalls würde das Produktinformationsblatt zugleich eine Researchleistung darstellen, die aber so im Entwurf nicht beschrieben und wohl auch nicht gewünscht wird.

Im Ergebnis würde über einen solchen Weg das Chancen-Risiko-Profil einer konkreten Aktie dargestellt werden müssen. Dies würde dazu führen, dass das Produktinformationsblatt zudem zu einer Kauf- und auch Verkaufsempfehlung für das ein oder andere Produkt generiert. Das kann aber nicht Ziel der Produktinformationsblätter sein.

Vielmehr geht es nach unserem Verständnis darum, die darstellende Funktionsweise eines Wertpapiers unter Abwägung der jeweiligen Chancen und Risiken sowie Kosten zu erfassen.

e) Gleiches Anlegerschutzniveau bei allen Vertriebswegen

Nach Ansicht der DSW sollten PIB auch im Rahmen der Anlagevermittlung zur Anwendung gelangen, was durch eine einfache Ausweitung des Adressatenkreises der Regelung möglich wäre.

Stellungnahme

der **Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V. (DSW)**

zum **Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Anlegerschutzes und der Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes (Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz)**

So ist Anlegerschutz immer aus der Perspektive des Schutzbedürftigen und damit des Anlegers zu betrachten. Ein Anleger kann aber meist nicht erkennen, ob er gerade „beraten“ wird oder ihm/ihr das Produkt nur „vermittelt“ wird.

Der Vertriebsweg darf daher bei den Anforderungen an einen wirksamen Anlegerschutz keine Rolle spielen. Daher sollten die PIB (und auch alle anderen Schutzmechanismen für Anleger) unabhängig von dem Weg der Ansprache und der Art der Dienstleistung immer gleich ausgestaltet sein.

Unabhängig von diesen voranstehenden Anregungen möchten wir an dieser Stelle nochmals unterstreichen, dass wir die Einführung von Produktinformationsblättern grundsätzlich als sinnvoll erachten und es unserer Ansicht nach nicht angezeigt ist, weitere Regulierungsinitiativen im europäischen Kontext zunächst abzuwarten, wie dies verschiedentlich vorgetragen wird.

2. zu Artikel 3 (Änderung des Investmentgesetzes)

Nummer 7b: Offene Immobilienfonds

Die Entwicklung in den letzten Monaten hat leider gezeigt, dass eine Regulierung der Offenen Immobilienfonds bzw. der Rückgabemodalitäten bei dieser Anlagegattung unumgänglich ist. Die Ausnutzung der eigentlich als langfristige Anlageform ausgestalteten Offenen Immobilienfonds als kurzfristiger Tagesgeldersatz ist nicht hinnehmbar und hat das Vertrauen in diese Anlageklasse erheblich beschädigt.

Die DSW begrüßt daher die nunmehr im Regierungsentwurf gefundene Regulierungsdichte und ausdrücklich die Tatsache, dass bei Anteilsrückgaben, solange sie 5.000 Euro pro Monat

Stellungnahme

der **Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V. (DSW)**

zum **Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Anlegerschutzes und der Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes (Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz)**

und pro Anleger nicht übersteigen, weiterhin ohne Einbußen möglich sein sollen.

In dem Zusammenhang stellt sich für uns allerdings die Frage, ob der genannte Rückgabebetrag in Höhe von fünftausend Euro jeweils nur auf den Zeitraum von einem Monat beschränkt ist oder aber eine Kumulation dieses Betrages auf bis zu 60.000 Euro auf Jahresbasis eigentlich gemeint ist. Der aktuelle Regierungsentwurf lässt u.E. hier verschiedene Interpretationen zu, so dass eine Klarstellung wünschenswert wäre.

Unserer Ansicht nach wäre es nicht schädlich, wenn die monatlichen Höchstbeträge auch kumulativ angesetzt werden können und der Verkauf von Anteilen im Rahmen bis zu 60.000 Euro pro Jahr pro Privatanleger möglich würde, sofern die zum Verkauf anstehenden Fondsanteile dann auch zwölf Monate gehalten wurden.

Allerdings stellt sich unabhängig von dem Volumen der jeweiligen Fondanteile, die zurückgegeben werden können, die Frage, wie die Rückgabeaktivitäten der einzelnen Anleger gegenüber der Fondsgesellschaft bekannt gemacht und damit kontrolliert werden. Die entsprechenden Transaktionsdaten der Anleger haben allein die Depotbanken vorliegen. Wenn ein Anleger zudem mehrere Depots bei unterschiedlichen Banken unterhält und jeweils die gleichen Fondsanteile über die verschiedenen Depotbanken veräußert/zurückgibt, ist dies für die Fondsgesellschaft nicht nachvollziehbar, da diese die Namen der Kunden der Depotbanken schlichtweg nicht kennen. Letztendlich müssten die Depotbanken dann die Daten ihrer Kunden an die Fondsgesellschaften melden (was aktuell nicht der Fall ist) oder aber die Banken untereinander entsprechende Daten austauschen.

Stellungnahme

der **Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V. (DSW)**

zum **Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Anlegerschutzes und der Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes (Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz)**

Hier sehen wir in der Umsetzung der in ihrer Stoßrichtung sicher richtigen Regulierungsvorschläge ein erhebliches Umsetzungsproblem in der Praxis.

Die sonstigen Vorschläge bzgl. der Offenen Immobilienfonds erscheinen uns sachgerecht und vor allem ausgewogen darauf ausgerichtet, dass die langfristig orientierte Anlageklasse „Immobilien“ sich auch im Anlagehorizont der Anleger in Immobilienfonds widerspiegelt. Nur so wird es möglich sein überhaupt, wieder Vertrauen in diese Anlageform aufzubauen und entsprechende Schieflagen, wie wir sie gerade verzeichnen müssen, zu verhindern.

III. Anmerkung zur Stellungnahme des Bundesrates

1. Grauer Kapitalmarkt

Die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz begrüßt ausdrücklich die Bemühungen des Bundesrates, die Regulierung im Bereich des Grauen Kapitalmarktes klareren Verhaltens- und Haftungsregelungen sowie einer wirksamen staatlichen Kontrolle zu unterstellen.

Die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz sieht die Notwendigkeit einer feinmaschigen Regulierung nicht dadurch gewährleistet, dass Anbieter im Grauen Kapitalmarkt zukünftig unter die Regulierung der Gewerbeordnung fallen sollen.

Insbesondere ist für uns nicht nachvollziehbar, warum gerade die mit weniger Transparenz und weniger Schutzmechanismen ausgestalteten Dienstleistungen und Produkte im Grauen Kapitalmarkt einer geringeren Regelungsdichte unterliegen sollen als Produkte und Anbieter, die in einem Regulierten Markt anzutreffen sind.

Stellungnahme

der **Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V. (DSW)**

zum **Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Anlegerschutzes und der Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes (Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz)**

Nach Ansicht der DSW ist es zwingend notwendig, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ihren Sachverstand auch im Rahmen des Grauen Kapitalmarktes zur Anwendung gelangen lässt. Eine Zuordnung bei den Gewerbeaufsichtsämtern wird nicht mit der notwendigen Durchschlagskraft und vor allen Dingen nicht mit dem nötigen Sachverstand erfolgen können.

Die Komplexität und das Gefahrenpotenzial der Anbieter und der Angebote im Grauen Kapitalmarkt übersteigen deutlich das Niveau des Regulierten Marktes. Eine Aufsicht des Grauen Kapitalmarktes bei den sehr breit aufgestellten Gewerbeaufsichtsämtern wäre hier weder zielführend, noch ist dies auch sonst in irgendeiner Form darstellbar.

Zusätzlich dürfte die Qualität der Kontrolle regional stark variieren, was gerade bei bundesweit agierenden bzw. lokal nicht gebundenen Anbietern im Grauen Kapitalmarkt wenig zielführend sein dürfte. Eine Ausnutzung einer zwangsläufigen, aber eben nicht wünschenswerten Aufsichtsarbitrage wäre die Konsequenz.

In diesem Bereich sollte daher nicht auf die Kompetenz und Durchschlagskraft der BaFin verzichtet werden. Im Gegenteil: Gerade hier ist sie zwingend notwendig, um Anleger nachhaltig und flächendeckend vor windigen Anbietern und Angeboten zu schützen.

2. weitere Angleichung der Verjährungsfristen

Daneben begrüßt die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz ausdrücklich die Initiative des Bundesrates, die spezialgesetzliche Verjährungsfrist im Rahmen der Prospekthaftung anzupassen.

Stellungnahmeder **Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V. (DSW)**zum **Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Anlegerschutzes und der Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes (Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz)**

Eine Ausweitung einer Anwendung der Regelverjährung auf jegliche Sachverhalte in den letzten Jahren werten wir als sachgerecht und richtig. Dieser Weg sollte weiter konsequent beschritten und auch die prospektgesetzliche Verjährungsfrist an die Regelverjährung angepasst werden.

Entsprechende Einwände, dass dadurch ein hohes Maß an Rechtssicherheit verloren geht, sind für die DSW nicht nachvollziehbar. Die derzeit geltenden kurzen Verjährungsfristen des Börsengesetzes (und auch im VerkProspG) sind vollkommen unzureichend und gewährleisten keine sachgerechte Aufarbeitung der jeweiligen Sachverhalte.

Besonders deutlich zeigt sich dies an dem Beispiel der Deutsche Telekom AG. Allein aufgrund der verjährungsrechtlichen Situation waren Tausende von Anlegern genötigt, ihre möglichen Ansprüche – in welcher Form auch immer – vor der Verjährung zu retten. Hier wurden unzählige Verfahren „produziert“, die das gesamte System bis heute lähmen und allein wegen der kurzen Verjährungsfristen initiiert wurden.

Sollte sich die Bundesregierung gegen eine Ausweitung der verjährungsrechtlichen Vorschriften im Börsengesetzes entscheiden, wäre zumindest notwendig, eine Ausweitung des Kapitalanlegermusterverfahrensgesetzes (KapMuG) in Erwägung zu ziehen. Dabei wäre daran zu denken, dass eine verjährungshemmende Geltendmachung von Ansprüchen auch ohne die individuelle Einreichung einer Klage möglich gemacht wird. Dies wäre zum Beispiel möglich durch die Einführung eines Klageregisters, in welches sich betroffene Anleger innerhalb einer zu bestimmenden Frist eintragen können, um so der verjährungsrechtlichen Falle des Börsengesetzes zu entkommen.

Stellungnahme

der **Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V. (DSW)**

zum **Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Anlegerschutzes und der Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes (Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz)**

IV. Weiterer Regulierungsbedarf aus Sicht der DSW:

Nach Ansicht der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW) besteht in folgenden weiteren Punkten

1. Kapitalmarktinformationshaftungsgesetz (KapInHaG)

Die aktuelle Initiative sollte auch dazu genutzt werden, das vor vielen Jahren im Entwurf vorgelegte Gesetz zur unmittelbaren Haftung von Organmitgliedern bei fehlerhafter Information des Kapitalmarktes zu reaktivieren. Aus Sicht der DSW ist dieses Gesetz mehr als nur eine vertrauensbildende Maßnahme. Vielmehr vermag es, die Lücke in dem bestehenden Haftungsregime zu schließen, die bisher geschädigten Anleger verwehrt, Ansprüche auch unmittelbar gegen pflichtwidrig handelnde Vorstände und andere gesetzliche Vertreter zu begründen und auch geltend zu machen.

2. Verbesserte Durchsetzbarkeit von Ansprüchen

Wie bereits oben angeführt erachtet es die DSW als dringend angezeigt, dass hinsichtlich der Durchsetzbarkeit von Haftungsansprüchen eine Anpassung der Regelungen des KapMuG vorgenommen wird.

Besonders misslich ist dabei der Umstand, dass weiterhin sämtliche betroffenen Geschädigten eine Klage beim zuständigen Landgericht einreichen müssen. Sinnvoll wäre es u.E., dass man ein Klageregister z.B. beim Elektronischen Bundesanzeiger einführt, bei dem man sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist anmelden kann, um so an dem Musterverfahren teilzunehmen.

Stellungnahmeder **Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V. (DSW)**zum **Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Anlegerschutzes und der Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes (Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz)**

Eine solche Registrierung sollte verjährungshemmende Wirkung haben und letztendlich die individualisierte Einreichung einer Klage beim LG überflüssig machen. So würden auch die Gerichte deutlich entlastet werden können. Ansonsten würde die Strahlungswirkung des KapMuG-Verfahrens ausgestaltet sein wie bisher.

3. Anlegerschutz bei BaFin verankern

Die Diskussion und rechtliche Auseinandersetzung um die Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes auf die BaFin hat erneut gezeigt, dass der Auftrag der BaFin auch auf den Schutz der Anleger und besonders der Privatanleger bezogen werden muss. Für die DSW ist die Funktionsfähigkeit des Marktes nur dann gewährleistet, wenn auch die Marktteilnehmer sich durch die BaFin repräsentiert sehen. Dies ist im Augenblick allein mittelbar der Fall. Nur eine Verknüpfung der bisherigen Ausrichtung der BaFin mit dem erweiterten Schutzauftrag für den Anleger wird allein dafür sorgen können, dass der Anlegerschutz nachhaltig gestärkt wird, weil nur so der Anleger auf die Erkenntnisse der BaFin unmittelbar zurückgreifen kann, was ihm heute schlichtweg verwehrt ist.

Düsseldorf, den 25. November 2010

Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.
Die Geschäftsführung

(Ulrich Hocker)

(Marc Tüngler)